



12. OKT. 2023

3003 Bern

GS-UVEK

POST CH AG

Stiftung für Konsumentenschutz
Frau Sara Stalder
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

Bern, 13. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Stalder

Besten Dank für Ihren offenen Brief zum Thema Strompreiserhöhungen. Wesentliche von Ihnen vorgebrachten Forderungen sind bereits in Vorbereitung oder in Umsetzung.

Die Netznutzungstarife entsprechen etwas mehr als einen Drittel des durchschnittlichen Stromtarifs (12.66 Rp./kWh). Die Erhöhung des Netz-WACC auf 4.13 Prozent macht davon jedoch nur rund 0.12 Rp./kWh aus. Der Bundesrat hat den Handlungsbedarf beim WACC erkannt. Er ist bereit, eine Anpassung der Methode vorzunehmen und wird seine Arbeiten so organisieren, dass die neue Methode ab dem Tarifjahr 2026 angewendet wird. Die Verordnungsrevision ist beim Bundesamt für Energie (BFE) in Vorbereitung. Beim WACC handelt es sich allerdings um einen Maximalzinssatz; die Verteilnetzbetreiber sind frei, im Interesse des Service Public bei der Berechnung der Tarife auch einen tieferen Zinssatz anzuwenden.

Weiter hat mein Departement sich im Rahmen der Beratungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) für Effizienzvorgaben für Stromlieferanten (Art. 46b ff. E-EnG) eingesetzt. Das Parlament hat in der Herbstsession 2023 den Mantelerlass verabschiedet. Darin wird ein Effizienzziel von -2 TWh sowie das Effizienzmodell zur Erreichung dieses Ziels aufgenommen. Soweit Effizienzsteigerungen zu einem sinkenden Stromverbrauch führen, trägt dieses Effizienzmodell zu einer Entlastung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher bei.

Der Mantelerlass enthält zudem weitere Massnahmen, die den Strompreisanstieg dämpfen. Im Energiebereich gehören dazu die Abschaffung der Durchschnittspreismethode (Art. 6 Abs. 5 Bst. a E-StromVG), welche die Situation der grundversorgten Kundinnen und Kunden verbessern wird. Die Pflicht zur strukturierten Beschaffung (Art. 6 Abs. 5^{bis} Bst. a. E-StromVG) wird mittels risikoaversen Beschaffungsstrategien die Marktpreisschwankungen dämpfen. Im Netzbereich werden mit der flexibleren Tarifierung (Art. 14 E-StromVG) zeitlich variable Netznutzungstarife ermöglicht und die Flexibilisierungsregulierung (Art. 17^{bis} E-StromVG) wird zur vermehrten Nutzung von Flexibilität führen. Weiter sieht die Sunshine-Regulierung (Art. 22a E-StromVG) die Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen zwischen den Netzbetreibern vor. All diese Massnahmen können mittel- bis langfristig die Steigerung der Netzkosten dämpfen.



Die Energiepreise fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Bundesrat hat am 31. August 2022 entschieden, dass die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise unter der Federführung des WBF weitergeführt wird. Der Bundesrat beauftragte das WBF, die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen infolge steigender Energiepreise weiter zu beobachten und ihm bei einer drohenden schweren Rezession Bericht zu erstatten sowie Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Freundliche Grüsse

Albert Rösti
Bundesrat

Kopie an: GS WBF